



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/stellungnahmen/

Stellungnahme zu dem Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Verbots der Vereinbarung von Erfolgshonoraren

Die Wirtschaftsprüferkammer hat mit Schreiben vom 25. Januar 2008 gegenüber dem Rechtsausschuss des Bundesrates zu dem Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Verbots der Vereinbarung von Erfolgshonoraren wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen:

Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Verbots der Vereinbarung von Erfolgshonoraren vom 19. Dezember 2007 enthält – anders als noch der Referentenentwurf zum gleichen Gesetz – nunmehr in Art. 5 auch eine Änderung des § 55a Abs. 1 Satz 1 der Wirtschaftsprüferordnung (WPO). Auch wenn die Wirtschaftsprüferkammer bislang nicht ausdrücklich zu einer Stellungnahme zum vorliegenden Regierungsentwurf aufgefordert worden ist, verstehen sich die nachfolgenden Anmerkungen unsererseits daher von selbst.

Die Wirtschaftsprüferkammer begrüßt den Ansatz des Regierungsentwurfes, im Bereich der Steuerrechtshilfe durch WP/vBP durch behutsame Lockerung des insoweit auch aktuell umfassenden Verbots in § 55a Abs. 1 Satz 1 WPO zu einer maßvollen Liberalisierung zu gelangen. Diese ist, wie in der Begründung zum Regierungsentwurf zutreffend ausgeführt wird, auch und bereits durch Art. 3 Abs. 1 GG geboten, da sich die Tätigkeit der Rechtsanwälte, auf die sich der einschlägige Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Dezember 2006 – 1 BvR 2576/04 – unmittelbar bezieht, auf dem Gebiet der Hilfeleistung in Steuersachen mit der unserer Mitglieder überschneidet. Hierauf hatte die Wirtschaftsprüferkammer bereits in ihrer gegenüber dem BMWi abgegebenen Stellungnahme vom 22. November 2007 hingewiesen, die wir zu Ihrer weiteren Information in der **Anlage** beigefügt haben.

Dem nunmehr geplanten bloßen Verweis in § 55a Abs. 1 Satz 2 WPO-E auf § 9a StBerG-E steht die Wirtschaftsprüferkammer kritisch gegenüber. WP/vBP sind originär zur Erbringung von Hilfeleistung in Steuersachen befugt. Zwar ergibt sich diese Befugnis unmittelbar aus § 3 Nr. 1 StBerG; die Steuerrechtshilfe wird aber auch in der WPO selbst, hier in § 2 Abs. 2, als prägendes Element des Tätigkeitsbildes des WP/vBP genannt. Dementsprechend verweist der Gesetzgeber im Rahmen der aktuellen Fassung des § 55a Abs. 1 Satz 1 WPO auch nicht auf das derzeit in § 9 Abs. 1 StBerG geregelte Verbot, sondern regelt unter Bezugnahme auf „Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 [WPO]“ das Verbot des Erfolgshonorars auch für den Bereich der Steuerrechtshilfe in der WPO selbst.

Dies ist auf den Grundsatz zurückzuführen, dass WP/vBP auch bei der Erbringung von Steuerrechtshilfe nicht an die im StBerG geregelten Berufspflichten gebunden sind, sondern auch insoweit nur und ausschließlich den Vorschriften ihres eigenen Berufsrechts (WPO, BS WP/vBP) unterliegen. Damit stünde es in systematischer Hinsicht im Widerspruch, wenn bezüglich eines Teilaspekts der Pflichtenordnung des WP/vBP auf Regelungen des StBerG verwiesen würde. Im Ergebnis regen wir daher an, die Thematik in der WPO selbst zu regeln.

Eine solche Lösung liegt im Übrigen auch aus anderen Gründen nahe:

Der Verweis in § 55a Abs. 1 Satz 2 WPO-E geht nämlich fehl, soweit in § 9a StBerG-E auf die „gesetzliche Vergütung“ rekurriert wird (Absatz 2 Satz 3, Absatz 5). Anders als StB unterliegen WP/vBP keiner gesetzlichen Gebührenordnung, insbesondere ist im Rahmen der durch sie ausgeübten Hilfeleistung in Steuersachen die Steuerberatergebührenverordnung (StBGebV) nicht unmittelbar anwendbar (vgl. § 1 Abs. 1 StBGebV). Die Vergütung würde sich demnach nicht nach der StBGebV, sondern – wie bei der ebenfalls nicht gesondert reglementierten Vergütung des Patentanwalts – nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts richten. Auch insofern regen wir an, eine den o. g. Punkt berücksichtigende und dementsprechend an § 43b PAO-E angelehnte Regelung in der WPO zu treffen.

Im Übrigen schließen wir uns der Ihnen bereits vorliegenden Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer vom 10. Januar d. J. an, wobei bei der dort unter 5. (zu § 9a Abs. 4 StBerG-E) vorgeschlagenen Hereinnahme einer § 4 Abs. 2 StBGebV entsprechenden Regelung für den Bereich der WPO wiederum zu beachten wäre, dass für die Steuerrechtshilfe durch WP/vBP nicht auf die Vergütung nach der StBGebV abgestellt werden kann (s. o.).

Lediglich was die dort unter 6. angeregte Aufnahme einer § 4 Abs. 1 Satz 3 StBGebV entsprechenden Formulierung in Absatz 5 der geplanten Neuregelung anbelangt, möchten wir uns zurückhaltender positionieren. § 4 Abs. 1 Satz 3 StBGebV stellt eine allgemeine Regelung betreffend die – gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 StBGebV im Grundsatz stets zulässige – Vereinbarung einer

höheren Vergütung als die in der Steuerberatergebührenverordnung geregelt dar, während die Vereinbarung eines Erfolgshonorars nur im Ausnahmefall zulässig sein soll und demzufolge die strengere Behandlung dieser Situation im Regierungsentwurf aus unserer Sicht durchaus nachvollziehbar ist. Insbesondere würde der betroffene Berufsträger hierdurch unabhängig von der Bereitschaft des Mandanten, freiwillig und ohne Vorbehalt zu zahlen, nachhaltig dazu angehalten, die zuvörderst dem Mandantenschutz dienenden Pflichten gem. § 9a Abs. 3 StBerG-E, § 43b Abs. 3 PAO-E einzuhalten. Mit Blick auf die regelmäßig bestehenden Informationsasymmetrien und die gerade deswegen geplanten erweiterten Aufklärungs- und Hinweiserfordernisse halten wir den restriktiveren Ansatz des Regierungsentwurfs daher im Ergebnis für hinnehmbar.



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/stellungnahmen/

27. November 2007

**Stellungnahme gegenüber dem BMWi zu dem Thema „Erfolgsabhängige Vergütung von WP/vBP im Bereich der Hilfeleistung in Steuersachen“
(Anlass: BMJ-Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Verbots der Vereinbarung von Erfolgshonoraren)**

Die Wirtschaftsprüferkammer hat mit Schreiben vom 22. November 2007 gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zu dem Thema „Erfolgsabhängige Vergütung von WP/vBP im Bereich der Hilfeleistung in Steuersachen“ wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen:

1.) WP/vBP sind im gleichen Umfang wie RA und StB zur geschäftsmäßigen Erbringung von Hilfeleistung in Steuersachen befugt (§ 3 Nr. 1 StBerG, für Berufsgesellschaften vgl. § 3 Nr. 3 StBerG). Sie haben daher die Befugnis, in sämtlichen Bereichen der reglementierten Steuerrechtshilfe tätig zu werden. Aus unserer Sicht wird diese Befugnis in der Praxis auch umfassend wahrgenommen. Umsätze gerade im Mittelstand dürften zum größeren Teil aus dem Beratungs- als aus dem Prüfungsgeschäft stammen, wie u. a. die durch die WPK aktuell durchgeführte Honorarumfrage belegt (vgl. www.wpk.de > [Praxishinweise > Honorarumfrage](#), hier unter 1.). WP/vBP werden dementsprechend bei der steuerrechtlichen Erklärungs-, Gestaltungs- und Durchsetzungsberatung tätig. Darüber hinaus sind sie befugt, ihre Mandanten im Verfahren vor den Finanzbehörden sowie Finanzgerichten zu vertreten.

Für alle zur Steuerrechtshilfe befugten Personen gilt – da tätigkeitsbezogen – das in § 9 Abs. 1 StBerG enthaltene Verbot der erfolgsbezogenen Honorierung unmittelbar (vgl. *Kuhls*, StBerG, 2. Auflage 2004, § 9 Rn. 3 m. w. N.). § 55a Abs. 1 Satz 1 WPO hat diesbezüglich keinen weiterreichenden Regelungsgehalt.

2.) Nach unserer Kenntnis ist ein besonderer Bedarf für eine Liberalisierung des Verbots des Erfolgshonorars bezogen auf die Steuerrechtshilfe im Berufsstand bislang nicht artikuliert worden. Wir weisen jedoch darauf hin, dass eine Vielzahl unserer Mitglieder zugleich als StB bestellt bzw. als StBG anerkannt ist. Möglicherweise ist von diesen als Ansprechpartner wegen der größeren sachlichen Nähe die jeweils zuständige StBK bzw. die BStBK gewählt worden. Wir stellen die vorstehende Aussage daher ausdrücklich unter den Vorbehalt einer anderen Auskunft von Seiten der Organisationen des steuerberatenden Berufs.

Ein für die WPK spürbarer Bedarf, Erfolgshonorare zuzulassen, bestand für den Beruf vielmehr im Bereich der allgemeinen wirtschaftlichen Beratung und Interessenwahrung (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 WPO), da auf den entsprechenden Märkten zahlreiche Wettbewerber tätig sind, die diesbezüglich keinen spezifischen Reglementierungen unterliegen. Dieser Bedarfslage hat der Gesetzgeber mit § 55a Abs. 1 Satz 1 WPO in der Fassung des BARefG Rechnung getragen. Nach dieser Vorschrift ist der Bereich der beruflichen Tätigkeit nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 WPO nunmehr vom Verbot des Erfolgshonorars ausgenommen.

3.) Aufgrund der Überschneidung der Tätigkeitsfelder von RA, StB und WP/vBP im Bereich der Steuerrechtshilfe dürfte, soweit das Erfolgshonorar für RAe in dem geplanten Umfang freigegeben wird, eine entsprechende Liberalisierung gleichwohl durch Art. 3 Abs. 1 GG geboten sein. Gleiches gilt aus dem Blickwinkel einer weitestmöglichen Harmonisierung der Berufsrechte, für die das genannte Grundrecht ebenfalls die Grundlage bildet.

So erscheint uns nicht ausgeschlossen, dass es im Verfahren vor Finanzbehörden und -gerichten – namentlich bei der Geltendmachung von Erstattungsansprüchen – im Ausnahmefall zu einer ähnlichen Situation wie in dem vom BVerfG für die Tätigkeit eines RA entschiedenen Fall (hier: Entschädigung eines Mandanten nach dem EntschG) kommt. Das grundrechtsgleiche Gebot effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG), auf welches das BVerfG seine Entscheidung u. a. gestützt hatte, greift selbstverständlich auch hier.

Eine gesetzliche Regulierung der Vergütung des WP/vBP besteht im Bereich der steuerlichen Beratung und Vertretung – wie auch im Übrigen – zwar nicht. Da das Honorar des Verfahrensbevollmächtigten aber in der Regel nach dem Streitwert bemessen sein wird, könnte es in den o. g. Fällen auch bei einer Vertretung durch WP/vBP ausnahmsweise dazu kommen, dass der Auftraggeber aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würde.

Sollte eine Liberalisierung des tätigkeitsbezogenen Verbotes in § 9 Abs. 1 StBerG erfolgen, wäre eine Änderung des § 55a Abs. 1 Satz 1 WPO zunächst in der Weise denkbar, dass

bezüglich der Ausnahme auf die Regelungen im Berufsrecht der Steuerberater verwiesen wird. In diesem Rahmen wäre allerdings zu beachten, dass die StBGebV, anders als § 9 StBerG, „Nur“-WP/vBP nicht unmittelbar bindet (vgl. § 1 Abs. 1 StBGebV), es für WP/vBP vielmehr kein spezifisches Gebührenrecht gibt (s. o.). Daher dürfte es im Ergebnis vorzuziehen sein, eine Regelung vergleichbar der für die PAO vorgesehenen in der WPO selbst zu treffen.